

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik

Vom 26. Mai 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 23. April 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik vom 20. April 2012 (StAnz., S. 1040), zuletzt geändert mit Ordnung vom 3. April 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 04/2023, S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

“(2) Abweichend von den Standardnotenregelungen in § 2 Abs. 1 kann die Eignung auf Antrag in einem Auswahlgespräch (siehe § 2 Abs. 5) festgestellt werden.”

b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

“(3) Ein Auswahlgespräch kann alternativ beantragt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Bereichen mindestens 80% der unter Abs. 1 aufgeführten Leistungspunkte vorweisen kann bzw. keine Bachelorarbeit verfasst wurde.”

c) § 2 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

“Um die Zulassung zu erhalten, dürfen diese Auflagen einen Gesamtumfang von 27 Leistungspunkten, die im ersten Studienjahr zu erbringen sind, nicht übersteigen.”

d) § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

“(6) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang “Physik” ist der Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie zum Anfertigen von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Der Nachweis kann erbracht werden durch:

(a) einen Nachweis des Niveaus B2 oder höher in Englisch. Anerkannt werden

- i. Hochschulzugangsberechtigungen, aus denen hervorgeht, dass mindestens ein Niveau von B2 in Englisch vorliegt,
- ii. ein deutsches Abiturzeugnis, aus dem hervorgeht, dass mindestens fünf Jahre (vier Jahre bei G8) Englisch im Schulunterricht besucht wurden und dieser mit mindestens "ausreichend" oder 5 Punkten abgeschlossen wurde,
- iii. Nachweise universitärer Einrichtungen aus dem europäischen Hochschulraum, die mit dem Internationalen Studien- und Sprachkolleg der Johannes Gutenberg-Universität vergleichbar sind, über die Anerkennung entsprechender Nachweise universitärer Einrichtungen aus dem nicht-europäischen Hochschulraum entscheidet der Prüfungsausschuss,
- iv. Nachweise, die in § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität festgelegt sind.

Über die Anerkennung anderer Nachweise des Niveaus B2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (b) eine auf Englisch angefertigte bestandene Bachelorarbeit, die einer Bachelorarbeit im Studiengang B. Sc. Physik an der Johannes Gutenberg-Universität äquivalent ist. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (c) ein beständenes Auswahlgespräch."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 6 wird gestrichen.

b) § 5 Absatz 7 wird zu § 5 Absatz 6 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Studienleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben."

c) § 5 Absatz 8 wird zu § 5 Absatz 7 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich."

d) § 5 Absatz 9 wird zu § 5 Absatz 8.

e) § 5 Absatz 10 wird zu § 5 Absatz 9.

f) § 5 Absatz 11 wird zu § 5 Absatz 10.

3. § 6 Absatz 2 Punkt 3 wird wie folgt geändert:

"3. auf die Wahlmodule: die restlichen zur Erreichung der 120 LP erforderlichen LP (dazu zählen das Nebenfach, maximal eine fachübergreifende Veranstaltung, Fokusvorlesungen, Oberseminare und Industriepraktika);"

4. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

“(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.”

5. § 13 Absatz 5 Satz 7 wird wie folgt geändert:

“Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.”

6. § 14 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

“Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen.”

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) § 17 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

“(2) Pflicht-Modulprüfungen, Wahlpflicht-Modulprüfungen und Wahl-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht- oder Wahl- Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht- bzw. Wahl-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht- bzw. Wahl-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 17 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.”

b) § 17 Absatz (4) Satz 1 wird wie folgt geändert:

“(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung; die Anmeldung zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt, falls die Prüfung nicht bereits zwischenzeitlich bestanden wurde; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite

Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate.“

8. § 18 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt geändert:

“Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

“Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis.“

b) § 19 Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:

“Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.“

10. In § 23 wird die Überschrift durch “Prüfungsverwaltungssystem” ersetzt.

11. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Im Anhang zu den §§ 5,6, 11-13 wird in der Modulübersicht “Modul ThPh2: Advanced Theoretical Physics (Wahlpflichtmodul)” durch “Modul ThPh2: Advanced Theoretical Physics (Wahlmodul)” ersetzt.

b) Im Anhang zu den §§ 5,6, 11-13 wird in der Modulbeschreibung des Moduls ThPh2 “Pflicht- oder Wahlpflichtmodul: Wahlpflicht” durch “Pflicht- oder Wahlpflichtmodul: Wahl” ersetzt.

c) Im Anhang zu den §§ 5,6, 11-13 wird in der Modulbeschreibung des Moduls FoM “Verpflichtungsgrad V Wpfl.” durch “Verpflichtungsgrad V Wahl” und “Verpflichtungsgrad Ü Wpfl.” durch “Verpflichtungsgrad Ü Wahl” ersetzt.

d) Im Anhang zu den §§ 5,6, 11-13 wird in der Modulbeschreibung des Moduls NF “Regelsemester: 1-2” durch “Regelsemester: 1 oder 2” ersetzt.

e) Im Anhang zu den §§ 5,6, 11-13 werden in der Auflistung des Kernangebot an Nicht-physikalischen Fächern bzw. fachübergreifenden Lehrveranstaltungen die Zeichen “‡” entfernt.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 26. Mai 2025

Der Dekan des
Fachbereichs 08
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Manuel Blickle